

**Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu
einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im
kirchlichen Dienst
(Anstellungsvoraussetzungs-RVO)**

Vom 20. Mai 2020 (GVBl. S. 224)

geändert am 12. Juni 2024 (GVBl., Nr. 86, S. 160)

Der Landeskirchenrat hat aufgrund § 3 Rahmenordnung in der Fassung des Vorläufigen Kirchlichen Gesetzes vom 23. April 2020 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Besondere Anstellungsvoraussetzung

Für die in § 2 genannten Tätigkeiten können Personen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses befristet oder unbefristet beschäftigt oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt werden, wenn sie die dort genannte Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche erfüllen, soweit nicht die Mitgliedschaft in der Landeskirche vorausgesetzt ist.¹

§ 2

Tätigkeitsbezogene Zuordnung

(1) ¹Für bestimmte Tätigkeiten ergibt sich die besondere Anstellungsvoraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer anderen christlichen Kirche aus der abschließenden Zuordnungsübersicht in Absatz 2. ²Soweit in anderen Bestimmungen für weitere Tätigkeiten eine Anforderung an die Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer christlichen Kirche vorausgesetzt wird, bleibt dies unberührt.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Anstellungs-RVO vom 12. Juni 2024 (GVBl., Nr. 86, S. 160), mit Wirkung zum 1. Juli 2024.

(2) Zuordnungsübersicht:

Tätigkeit	Voraussetzung
1. Verwaltungseinrichtungen	
1.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
1.1.1 VSA-/KVA-Geschäftsführung	christliche Kirche
1.1.2 ESPS-Vorstand	Landeskirche
1.1.3 Vorstand Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden	Landeskirche
1.1.4 Geschäftsführung Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH	Landeskirche
1.2 Keine Leitung	
1.2.1 Tätigkeit, die in Kirche und Diakonie inhaltlich gestaltend wirkt und / oder mit repräsentativen Aufgaben („Referent/-in“ / Pressesprecher/-in)	christliche Kirche
1.2.2 Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung oder in der Aufsicht	christliche Kirche
1.2.3 Pfarramtssekretariat, Dekanatssekretariat	christliche Kirche
1.2.4 Sekretariat Leitung Evangelische Schulen	christliche Kirche
2. Pädagogische Einrichtungen	
2.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
2.1.1 Kindertageseinrichtungen	christliche Kirche
2.1.2 Evangelische Schulen	Landeskirche
2.2 Keine Leitung ¹	
2.2.1 Lehrkräfte / Pädagogische Fachkräfte an Evangelischen Schulen	christliche Kirche
2.2.2 Professoren / Professorinnen an der Evangelischen Hochschule Freiburg	christliche Kirche

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Anstellungs-RVO vom 12. Juni 2024 (GVBl., Nr. 86, S. 160), mit Wirkung zum 1. Juli 2024.

3. Soziale Einrichtungen		
3.1	Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
3.2	DW-Geschäftsführung / DV-Geschäftsführung	christliche Kirche
3.3	Ambulante Pflegedienste (Geschäftsführung)	christliche Kirche
3.4	Leitung Psychologischer Beratungsstellen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)	christliche Kirche
4. Diakone / Diakoninnen		Landeskirche
5. Kirchenmusikalische Dienste		christliche Kirche
6. Sonstige Dienste		
6.1	Leitung einer sonstigen kirchlichen Dienststelle	christliche Kirche
6.1.1	Kaufmännische Leitung Evangelische Schulen	christliche Kirche
6.2	Kirchendienerinnen und Kirchendiener	christliche Kirche

(3) Unabhängig von der Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche nehmen kirchliche Mitarbeitende verpflichtend an Fortbildungen teil, die der Stärkung der evangelischen Ausrichtung ihrer Einrichtung dienen. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.¹

§ 3

Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

(1) Die besondere Anstellungsvoraussetzung der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird erfüllt durch die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, für die die Taufe auf den dreieinigen Gott sowie das Bekenntnis zu Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herr der Welt maßgeblich ist und das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, die Grundlage ihres Glaubens bildet und die sich dabei der Ökumene auf dem Weg zur sichtbaren Einheit des Leibes Christi verpflichtet fühlen.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Anstellungs-RVO vom 12. Juni 2024 (GVBl., Nr. 86, S. 160), mit Wirkung zum 1. Juli 2024.

(2) 1Dies ist bei allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) auf Bundes- oder auf einer Landesebene als Mitglied oder mit Gaststatus angehören, der Fall. 2Bei anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften ist dies der Fall, wenn deren Bekenntnis dem Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer der in Satz 1 genannten Kirchen und Gemeinschaften vergleichbar ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.